

Rulinganfragen

*Verbindliche Auskünfte zu einem geplanten Sachverhalt
durch die Steuerbehörde*

Renato Belchior
Steuerseminar 2016

Dienststelle Steuern | steuern.lu.ch

Bezug zur Strategie der Dienststelle

- Mission
Kundenorientierte Umsetzung des Steuerrechts
- Vision
Wir sind kompetente und qualitätsbewusste Dienstleister.
Unsere Transparenz ermöglicht eine wettbewerbsorientierte
Steuerpolitik und Steuerpraxis.
- Handlungsfeld
Wir sind kooperativ. Und: Wir bieten unseren
Anspruchsgruppen eine hohe Servicequalität.

Dienststelle Steuern | steuern.lu.ch

Inhaltsübersicht

- Wesen und Zweck
- Verbindlichkeit
- Zuständigkeiten
- Form und Inhalt
- Zeitlicher Rahmen und Kosten

Lernziele

- Erkennen, was eine Rulinganfrage ist und wann sie sinnvoll ist
- Die Zuständigkeiten für Rulinganfragen kennen
- Eine Rulinganfrage so erstellen können, dass die Steuerbehörde diese speditiv beurteilen kann

Wesen und Zweck

- Bedürfnis nach Rechtssicherheit **vor** Verwirklichung, da gesetzliche Bestimmung oft wenig konkretisiert
- bei wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalten
- keine steuerplanerischen Anfragen
- keine Beurteilung von Varianten
- keine offenen Fragen
- Rulingauskunft ist keine anfechtbare Feststellungsverfügung
- Behörden müssen Rulinganfrage nicht unterzeichnen
- Rulingauskünfte sind keine (verbotene) Steuerabkommen

Verbindlichkeit

- Bindungswirkung nach Treu und Glauben (Vertrauensschutz)

Sachverhalt konkret, korrekt und vollständig;
Zuständigkeit der Behörde (bzw. als zuständig betrachtet);
Unrichtigkeit nicht erkennbar durch Steuerkunde/Berater;
irreversible, nachteilige Dispositionen im Vertrauen auf Richtigkeit;
keine Gesetzesänderung seit Rulingauskunft;
keine Vorbehalte durch Behörde
- Hinweis: Vertrauensschutz im Grundsatz gegeben bei Änderung der Gerichts- oder Verwaltungspraxis (falls Sachverhalt umgesetzt)

Zuständigkeiten

- Veranlagungsbehörde der entsprechenden Steuer; Dienststelle kann für alle Steuerarten (auch Sondersteuern) verbindlich Auskunft erteilen
- Koordination unter verschiedenen Behörden/Abteilungen im Kanton
- Exkurs: direkte Bundessteuer - Zuständigkeit bei Kanton
- Hinweis: andere Kantone, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer, Stempelsteuern

Form und Inhalt

- Rulinganfrage in Schriftform einreichen
- Notwendige Vollmachten beilegen
- Grund für Rulinganfrage nennen
- Sachverhalt und Identitäten vollständig offen legen
- Einzelne Aspekte/Transaktionsschritte aufzeigen
- Beurteilung der einzelnen Aspekte vornehmen
- Begründung und konkreten Antrag machen

Zeitlicher Rahmen und Kosten

- Ziel: speditive Bearbeitung d.h. innert 20 Tagen
- in der Regel innert wenigen Arbeitstagen

- keine Gebühren vorgehsehen
- in Ausnahmefällen bei sehr aufwändigen Rulinganfragen möglich

Fazit

- Unsere Bitte: sorgsamer Umgang mit dem Instrument
- Resultat: Win - Win - Win

- Win Kunde und Berater: Sicherheit
- Win Standort: Wettbewerbsvorteil
- Win Steuerbehörde: Verfahrensökonomie